

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Uslar erhebt eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.
- (2) Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb bzw. die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, einschließlich Wettterminals (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten (Musikboxen) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von

1. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,
 - die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 - die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Pfeilwurfziele),
3. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt ist.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse; sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit Zählwerken sind solche Geräte, in denen programmtechnisch die Daten lückenlos und fortlaufend ausgewiesen werden, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Herstellername, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO 60,00 €
 - b) an anderen Aufstellungsorten 30,00 €
 - c) an allen Aufstellungsorten:
Spielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, 500,00 €

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 8

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraums (Kalendermonat) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten gemäß § 6 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 abzugeben, in der er die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn sich die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt der Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Bemessungsgrundlage geschätzt

und Verspätungszuschläge können nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) erhoben werden.

- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der nach § 8 Abs. 1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Stadtkasse Uslar zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass das Spielgerät schon früher außer Betrieb gesetzt worden ist.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 8 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 5 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 8 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 und nach § 8 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 AO.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie der Melde- und Anzeigepflichten nach § 10 zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß den §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSDG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Melde-, Finanz-, Bau- und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen

des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Vergnügungssteuersatzung vom 31.01.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Uslar, 19.12.2025

STADT USLAR

Gez. Bauer
Bürgermeister